

1132-A

**Zeichen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
(Zeichenbekanntmachung – ZeichBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 17. September 2026, Az. II2/6437.04-1/35, II3/6430-1/13, VI6/6890.01-1/5**

(BayMBI. Nr. 412)

Zitiervorschlag: Zeichenbekanntmachung (ZeichBek) vom 17. September 2026 (BayMBI. Nr. 412)

1. Allgemeines

¹Festgesetzt werden das Siegel „Familienpakt Bayern“ (Nr. 2), das Signet „Bayern barrierefrei“ (Nr. 3) und das Logo „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ (Nr. 4). ²Die Zeichen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung vergeben und dürfen von den Berechtigten geführt werden.

³Weitergehende Anforderungen an den Erwerb und die Führung der Zeichen bestehen nicht.

2. Siegel „Familienpakt Bayern“

2.1 Gestaltung

¹Das Siegel „Familienpakt Bayern“ trägt die Aufschrift „Wir sind Mitglied im“. ²Die Metallplakette trägt zusätzlich die Aufschrift „Für eine familienfreundliche Arbeitswelt“, enthält einen QR-Code und die Logos der Paktpartner. ³Das Siegel hat folgende Gestaltung:

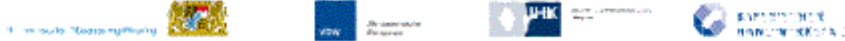


⁴Die Metallplakette hat folgende Gestaltung:

Wir sind Mitglied im



Für eine familienfreundliche Arbeitswelt



2.2 Voraussetzungen

¹Das Siegel führen darf, wer als Mitglied im Familienpakt Bayern registriert ist. ²Mitglied werden können öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit Sitz in Bayern sowie Subeinheiten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, die Arbeitsbedingungen betreffend, beispielsweise einzelne Niederlassungen oder Zweigstellen von Unternehmen bzw. öffentlichen Einrichtungen mit Sitz in Bayern. ³Die Registrierung als Mitglied setzt voraus:

- die Benennung konkreter familienbewusster Maßnahmen, die entweder bereits umgesetzt oder in Planung sind,
- Nachhaltigkeit des Engagements und
- die ausdrückliche Zustimmung zu den Paktzielen.

⁴Netzwerkpartner im Familienpakt Bayern führen das Siegel nicht.

2.3 Registrierung

¹Die Registrierung erfolgt über das Registrierungsformular für Mitglieder bei der Servicestelle Familienpakt Bayern. ²Mit der Bestätigung der Registrierung erhält das Mitglied die weiterführenden Unterlagen, unter anderem die Urkunde und das Siegel. ³Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und muss nicht erneuert werden.

2.4 Führung des Siegels

¹Mitglieder können kostenfrei die Metallplakette zum Anbringen in und an Gebäuden erhalten sowie Druck- und Webdaten des Siegels. ²Das Siegel darf für die eigene Kommunikation nach innen und außen geführt werden, insbesondere als Element oder Banner auf der Website, im E-Newsletter und in E-Mails sowie auf Plakaten, Postern, Foldern und Flyern. ³Es darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit produktbezogener Werbung verwendet werden. ⁴Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht, das Siegel zu führen.

3. Signet „Bayern barrierefrei“

3.1 Gestaltung

¹Das Signet „Bayern barrierefrei“ besteht aus dem Bildzeichen mit vier Symbolen auf farbigem Grund, der Wortmarke für das Programm „Bayern barrierefrei“ und dem großen bayerischen Staatswappen. ²Es hat in den Fassungen nach Nr. 3.2 folgende Gestaltung:



Bayern barrierefrei

Wir sind dabei!



Bayern barrierefrei



Bayern barrierefrei

Gefördert durch den Freistaat Bayern.





Bayern barrierefrei

Hier investiert der Freistaat Bayern.



3.2 Fassungen

Das Signet wird in folgenden Fassungen vergeben:

- a) mit dem Zusatz „Wir sind dabei!“ im nichtstaatlichen Bereich, insbesondere an Firmen, soziale Einrichtungen, Schulen ohne staatliche Sachaufwandsträgerschaft, Vereine und Kommunen,
- b) ohne Zusatz im staatlichen Bereich, insbesondere für öffentlich zugängliche Gebäude, die barrierefrei zugänglich sind und über barrierefreie Sanitärräume verfügen,
- c) mit dem Zusatz „Gefördert durch den Freistaat Bayern.“ überwiegend im Bereich der barrierefreien Linienbusse,
- d) mit dem Zusatz „Hier investiert der Freistaat Bayern.“ für laufende staatliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Barrierefreiheit dienen.

3.3 Voraussetzungen

Das Signet kann an alle verliehen werden, die einen konkreten und beachtlichen Beitrag zur Barrierefreiheit in Bayern leisten.

3.4 Verfahren

¹Die Verleihung setzt eine Bewerbung voraus; sie kann auch auf Vorschlag Dritter erfolgen. ²Der ausgefüllte Bewerbungsbogen ist elektronisch oder in Papierform an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu richten. ³Das Staatsministerium prüft die Bewerbung und stimmt das weitere Vorgehen ab. ⁴Das Signet kann im Rahmen eines öffentlichkeitswirksamen Termins verliehen werden.

3.5 Führung des Signets

¹Die ausgezeichnete Stelle erhält kostenfrei Schilder zum Anbringen in und an Gebäuden, Fensteraufkleber sowie Druck- und Webdaten des Signets. ²Das Signet darf für die eigene Kommunikation geführt werden, insbesondere als Element oder Banner auf der Website, im E-Newsletter und in E-Mails sowie auf Plakaten, Postern, Foldern und Flyern.

4. Logo „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“

4.1 Gestaltung

¹Die Auszeichnung „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ wird seit dem Jahr 2005 vergeben. ²Das Jahr der Verleihung wird in die Auszeichnung aufgenommen. ³Das Logo hat folgende Gestaltung, wobei die Jahresangabe beispielhaft ist:



4.2 Kategorien

Die Auszeichnung wird vergeben

- a) je einmal für ein beispielhaftes und herausragendes Engagement aus der Privatwirtschaft und aus dem öffentlichen Dienst in Bayern, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen,
- b) als Ehrenpreis für ein besonders herausragendes Beispiel für Inklusion und
- c) als Innovationspreis für zukunftsweisende Entwicklungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt.

4.3 Voraussetzungen

¹Das Logo führen darf, wer mit der Auszeichnung „JobErfolg“ ausgezeichnet worden ist. ²Ausgezeichnet werden können Betriebe und Dienststellen in Bayern, die sich beispielhaft und herausragend dafür engagieren, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. ³Bei der Bewertung werden insbesondere berücksichtigt:

- die Beschäftigungsquote,
- ein besonderes Engagement für Menschen mit Sinnesbehinderungen, kognitiven Einschränkungen oder einer psychischen Beeinträchtigung sowie für ältere Menschen mit Behinderungen,
- das Vorliegen einer Inklusionsvereinbarung,
- die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und
- innovative, kreative oder zukunftsorientierte Arbeitshilfen und Konzepte, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen oder erleichtern, an ihrem Arbeitsplatz tätig zu sein.

⁴Besonders gewürdigt wird der Einsatz für die Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Behinderung, für Teilzeitarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und für die Beschäftigung schwerbehinderter Frauen. ⁵Von der Auszeichnung ausgeschlossen sind Betriebe und Dienststellen, deren Geschäftszweck primär die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist, insbesondere Inklusionsbetriebe, sowie beschäftigungspflichtige Betriebe, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen. ⁶Die Schaffung von Außenarbeitsplätzen für Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter wird nicht berücksichtigt.

4.4 Verfahren

¹Die Verleihung setzt einen Vorschlag oder eine Bewerbung voraus. ²Vorschläge und Bewerbungen sind innerhalb der bekannt gegebenen Frist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Inklusionsamt einzureichen. ³Das Inklusionsamt bewertet sie unter Einschaltung des Integrationsfachdienstes. ⁴Über die Auszeichnung entscheidet eine Jury, der neben dem Staatsministerium und der oder dem Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen angehören. ⁵Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre vom Staatsministerium und von der oder dem Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung verliehen.

4.5 Führung des Logos

¹Die ausgezeichnete Stelle erhält eine Urkunde und eine Preisskulptur. ²Sie ist berechtigt, zwei Jahre lang in ihren Geschäftsbriefen und in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Auszeichnung hinzuweisen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 27. September 2026 in Kraft.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor